



Empfehlungsnummer	Empfehlungstext EFK	Stellungnahme des Amtes	Stand der Umsetzung Oktober 21
01	Die EFK empfiehlt dem SBFI, die Interessen des Bundes in der Weiterbildung auf konkrete und messbare Ziele herunterzubrechen.	<p>Die Interessen des Bundes werden u.a. in den Zielformulierungen gemäss Artikel 4 des Weiterbildungsgesetzes (WeBiG) erwähnt und in der Botschaft zum WeBiG konkreter beschrieben. Die OWB orientieren sich bei der Gesuchseingabe an diesen Zielen und formulieren entsprechende Leistungen, die das SBFI anhand der Bestimmungen gemäss Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV) überprüft und mit den Gesuchstellenden bespricht. Der Gestaltungsspielraum der OWB bei der Definition und Festlegung von zu erbringenden Leistungen wird demgemäss durch das WeBiG und die BFI-Botschaft auf einer übergeordneten Ebene vorgegeben.</p> <p>Die OWB agieren mehrheitlich in einem bestimmten Teilbereich des heterogenen Weiterbildungssystems und können die Möglichkeiten zur Erreichung der übergeordneten Ziele gemäss WeBiG und BFI-Botschaft sowie den Bedarf im jeweiligen Bereich mit der Gesuchseingabe konkretisieren. Das SBFI ist demgemäss in Teilen des Weiterbildungssystems auf die Bedarfsbegründung und die Fachexpertise der OWB angewiesen.</p> <p>Das SBFI ist bestrebt, die Ziele gemäss Artikel 4 WeBiG in einer adäquaten Form, z.B. in der Form eines Grundsatzpapiers analog zu den Kantonen (Art. 16 WeBiG) oder in der Form einer Richtlinie analog zur Projektförderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG), herunterzubrechen und so die Interessen des Bundes im Hinblick auf die nächste BFI-Periode 2025-2028 abzubilden.</p>	Das SBFI wird die Arbeiten zur adäquaten Umsetzung der Empfehlung bis zum 31.03.2023 ausführen.

02	<p>Die EFK empfiehlt dem SBFI, Kriterien für die Anspruchsberechtigung, die Festlegung der Höhe der Finanzhilfen sowie die Formen der Eigenleistungen im Bereich der Weiterbildung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Der Beurteilungs- und Entscheidungsprozess ist gegenüber den OWB offenzulegen. Der Richtwert der EFV (50%-Regel) zur Festlegung der Finanzhilfen muss eingehalten und allenfalls in der WeBiV aufgenommen werden.</p>	<p>Betreffend die Anspruchsberechtigung wurde bis anhin in erster Linie geprüft, ob es sich bei den Gesuchstellenden um Organisationen der Weiterbildung gemäss Artikel 12 WeBiG respektive Artikel 1 WeBiV handelt und ob die Gesuchstellenden Leistungen in den Bereichen Information, Koordination sowie Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung gemäss Artikel 2 WeBiV einreichen. Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich gemäss Artikel 3 WeBiV nach dem Interesse des Bundes an der Leistung, nach der zumutbaren Eigenleistung der Gesuchstellenden sowie nach dem zur Verfügung stehenden Kredit. Das Interesse des Bundes wird anhand der Ziele im WeBiG und in der BFI-Botschaft bemessen. Dabei wird berücksichtigt, inwiefern es sich um übergeordnete Leistungen handelt, die wesentlich über den Bereich des ureigenen Interesses der Mitglieder der Organisation der Weiterbildung hinausgehen und die Wirkungen auf der Ebene des gesamten Weiterbildungssystems oder definierter Teilbereiche davon entfalten.</p> <p>Das SBFI ist bestrebt, den Prozess für die Anspruchsberechtigung, die Festlegung der Höhe der Finanzhilfen sowie die Formen der Eigenleistungen im Bereich der Weiterbildung für die nächste BFI-Periode 2025-2028 zu optimieren und die Bemessung des Bundesinteresses an konkrete Kriterien zu knüpfen. Das SBFI erarbeitet hierfür angemessene Beurteilungs- und Entscheidprozesse und legt diese gegenüber den OWB offen. Das SBFI prüft, ob ein Höchstwert des prozentualen Bundesanteils festzulegen und ggf. in der WeBiV zu verankern ist.</p>	<p>Das SBFI wird die Arbeiten zur adäquaten Umsetzung der Empfehlung bis zum 31.03.2023 ausführen.</p>
----	--	---	--

03	<p>Die EFK empfiehlt dem SBFI, Finanzhilfen nur für konkrete, erbrachte Leistungen der Weiterbildung auszurichten. Die Ausrichtung von Finanzhilfen ist an jährliche Rechenschaftspflichten über die zweckkonforme Mittelverwendung zu knüpfen. Pro Leistung muss die Berichterstattung die Mittelherkunft (Mitgliederbeiträge, Gebühren, Freiwilligenarbeit, Subventionen etc.) und die Mittelverwendung (Kosten / Aufwendungen) ausweisen.</p>	<p>Als rechtliche Grundlage der Leistungsvereinbarung (LV) 2017-2020 zwischen SBFI und OWB wird neben WeBiG und WeBiV u.a. das Subventionsgesetz (SuG) aufgeführt. Artikel 14 SuG definiert, welche Aufwendungen anrechenbar sind. In der Leistungsvereinbarung 2017-2020 werden die Ausführungen des SuG betreffend die anrechenbaren Kosten nicht weiter präzisiert. Die Leistungsvereinbarung 2017-2020 erwähnt Personal- und Arbeitsplatzkosten, Sach- und Overheadkosten als anrechenbar.</p> <p>Die OWB verpflichten sich mit der Leistungsvereinbarung, die Leistungen kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und für die nachhaltige Sicherung der entsprechenden Leistungen zu sorgen (Punkt 8.2, LV 2017-2020).</p> <p>Die OWB informieren das SBFI über den Grad der Zielerreichung und Leistungserbringung des vorangehenden Jahres anhand der vereinbarten Indikatoren und Massnahmen sowie über die entsprechenden Kosten und verwendeten Mittel. Zusätzlich sind auch der Jahresbericht und die Jahresrechnung der OWB miteinzureichen. Die jährlichen Rechenschaftspflichten wie auch die zweckkonforme Mittelverwendung sind dementsprechend gemäss Vereinbarung bereits geregelt. Das SBFI prüft die eingegangenen Unterlagen und trifft die OWB zu einem jährlichen Controllinggespräch, an dem die Berichte mündlich erörtert, Fragen geklärt und allfälliger Anpassungsbedarf an Leistungen besprochen werden.</p> <p>Das SBFI schätzt die geleistete Milizarbeit für die Weiterbildung. Mit Blick auf die rechtliche Grundlage hat das SBFI die abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen 2021-2024 mit einem Kapitel hinsichtlich der anrechenbaren Kosten präzisiert. Wir werden künftig zudem umsetzen, dass die Berichterstattung pro Leistung die Mittelherkunft (Mitgliederbeiträge, Gebühren, Freiwilligenarbeit, Subventionen etc.) und die Mittelverwendung (Kosten / Aufwendungen) ausweist. Es ist gemäss Artikel 14 SuG nicht zulässig, Finanzhilfen für durch Freiwilligenarbeit finanzierte Leistungen einzufordern. Die Personalkosten müssen effektiv entstanden sein. Ferner überarbeitet das SBFI den Prozess zur Überprüfung der zweckkonformen Mittelverwendung, der mit der jährlichen Rechenschaftspflicht verbunden ist. Das Finanzformular wird so konzipiert, dass die OWB den Anteil Freiwilligenarbeit pro Leistung ausweisen und die Abrechnung pro Leistung transparent vollziehen müssen.</p>	<p>Mit Blick auf die rechtliche Grundlage hat das SBFI die abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen 2021- 2024 mit einem Kapitel hinsichtlich der anrechenbaren Kosten präzisiert.</p> <p>Aktuell wird das Finanzformular so überarbeitet, dass Mittelherkunft und Mittelverwendung pro Leistung nachvollziehbar sind. Zudem wird eine Handreichung für das Finanzformular erstellt.</p>
----	--	--	---

04	Die EFK empfiehlt dem SBFI, die Prozess- und IKS- Dokumentation für die Ausrichtung von Finanzhilfen im Bereich der Weiterbildung zu vervollständigen (Abschluss- und Rückforderungsprozedere der Leistungsvereinbarungen).	<p>Der Prozess der Rückforderung von Finanzhilfen bei Nicht-Erreichen der Leistungsziele ist in der Leistungsvereinbarung zwischen OWB und SBFI in seinen Grundzügen beschrieben.</p> <p>Das SBFI überprüft die aktuelle Prozess- und IKS-Dokumentation und berücksichtigt insbesondere das bestehende Abschluss- und Rückforderungsprozedere angemessen.</p>	Die Prozess- und IKS-Dokumentation wird aktuell überarbeitet und unter Berücksichtigung der Empfehlung ergänzt.
05	Die EFK empfiehlt dem SBFI, die Aufsicht für die Weiterbildung und Berufsbildung für Empfänger von Finanzhilfen zu koordinieren, um Aufsichtslücken zu schliessen.	<p>Die Aufsicht über die Weiterbildung und Berufsbildung funktioniert. Koordinationsbedarf existiert bei der Aufsicht einer einzelnen OWB, die sowohl über das BBG wie auch über das WeBiG Finanzhilfen erhält.</p> <p>Das SBFI nimmt mit der entsprechenden OWB Kontakt auf und verlangt eine transparente Abrechnung, die die Mittelherkunft und den Mittelabfluss verständlich offenlegt. Die involvierten Stellen des SBFI koordinieren sich diesbezüglich und schliessen die Aufsichtslücke.</p>	Die Arbeiten zur Schliessung von Aufsichtslücken durch die Entwicklung eines entsprechenden Aufsichtsprozesses sind im Gange.